



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

**OVG 3 B 28/20  
VG 29 K 332.18 V Berlin**

Verkündet am 24. September 2021  
Bochum, Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn

Nigeria,  
Klägers und Berufungsklägers,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,  
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Auswärtige Amt - Referat 509 -,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beigeladen:

1. Landkreis Gießen, Die Landrätin, Stabsstelle Recht,  
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen,
2. Frau ,

bevollmächtigt zu 2:

Rechtsanwalt Stefan Gräbner,  
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,

hat der 3. Senat auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 2021 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Riese und die Richter am Oberverwaltungsgericht Jacob und Kohl sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Martin und Protze für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. Oktober 2019 und des Bescheids des Generalkonsulats der Beklagten in Lagos vom 5. November 2018 verpflichtet, dem Kläger ein Visum zum Familiennachzug zu seiner Ehefrau, der Beigeladenen zu 2., zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der 1977 geborene Kläger, ein nigerianischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung eines Visums zum Ehegattennachzug zu seiner 1938 geborenen deutschen Ehefrau, der Beigeladenen zu 2. Diese war vor der Eheschließung mit dem Kläger zwei Mal mit amerikanischen Staatsangehörigen verheiratet und hat zeitweise in den USA gelebt. Sie war als Lehrerin für Deutsch und Englisch tätig, zuletzt bis 2001 an einer Schule für Angehörige amerikanischer Soldaten in .

Im September 2013 beantragte der Kläger beim deutschen Generalkonsulat in Lagos die Erteilung eines Schengen-Visums. Als Reisezweck gab er den „Besuch von Familienangehörigen oder Freunden“ an und benannte als Einladende die Beigeladene zu 2., die einen „Letter of Invitation“ verfasst und eine Verpflichtungserklärung abgegeben hatte. Das Generalkonsulat lehnte den Antrag ab, weil der Kläger weder eine familiäre und wirtschaftliche Verwurzelung in Nigeria noch eine glaubhafte enge Beziehung zu der Einladenden nachgewiesen habe. Die hiergegen beim Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage nahm der Kläger im Januar 2014 zurück.

Am 23. April 2015 stellte der Kläger beim deutschen Generalkonsulat in Lagos einen Antrag für ein nationales Visum zur Eheschließung mit der Beigeladenen zu 2. Nach der Führung eines Kurzinterviews mit dem Kläger sowie einer zeitgleichen Befragung der Eheleute durch das Generalkonsulat und die zuständige Ausländerbehörde lehnte das Generalkonsulat den Visumantrag mit Bescheid vom 5. August 2015 u.a. mit der Begründung ab, es bestünden Zweifel an der ernsthaften Absicht, in der Bundesrepublik Deutschland eine schutzwürdige eheliche Lebens- und Beistandsgemeinschaft aufzunehmen.

Der Kläger und die Beigeladene zu 2., deren Reisepass ein am 8. Oktober 2015 erteiltes B2-Visum für Ghana sowie ghanaische Stempel über eine Einreise am 17. Oktober 2015, eine Ausreise am 30. Oktober 2015 und eine Einreise am 18. Dezember 2015 enthält, schlossen am 24. Dezember 2015 in Accra die Ehe. Am 22. März 2018 beantragte der Kläger beim deutschen Generalkonsulat in Lagos erneut ein nationales Visum, diesmal zur Familienzusammenführung mit der Beigeladenen zu 2. Das Generalkonsulat lehnte die Visumerteilung mit Bescheid vom 5. November 2018 wegen Zweifeln an der Schutzwürdigkeit der Ehe ab, ohne hierzu näher auszuführen.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 29. Oktober 2019 abgewiesen, weil erhebliche Zweifel bestünden, dass der Kläger eine schutzwürdige eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet herstellen wolle.

Zur Begründung der von dem Senat wegen eines Verfahrensmangels (Ausschluss der Öffentlichkeit) zugelassenen Berufung führt der Kläger im Einzelnen aus, warum er aus seiner Sicht eine wirksame Ehe geschlossen habe und beide Eheleute bis zum aktuellen Zeitpunkt über den erforderlichen und ernsthaften Willen verfügten, die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet herzustellen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. Oktober 2019 und des Bescheides des Generalkonsulats der Beklagten in Lagos vom 5. November 2018 zu verpflichten, dem Kläger ein Visum zum Familiennachzug zu seiner Ehefrau, der Beigeladenen zu 2., zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angegriffene Entscheidung und vertritt weiterhin der Auffassung, dass jedenfalls der Kläger nicht beabsichtige, mit der Beigeladenen zu 2. eine schutzwürdige eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu führen.

Der Beigeladene zu 1. hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Der Senat hat die Beigeladene zu 2. in der mündlichen Verhandlung angehört.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere das Protokoll über die mündliche Verhandlung, die Gerichtsakte zum Aktenzeichen VG 4 K 624.13 V sowie die von der Beklagten und dem Beigeladenen zu 1. vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. All dies ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der Beigeladene zu 1. der mündlichen Verhandlung ferngeblieben ist, denn er ist mit der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden (§ 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 102 Abs. 2 VwGO).

Die Berufung des Klägers hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hätte die Klage nicht abweisen dürfen. Der ablehnende Bescheid des Generalkonsulats der Beklagten in Lagos vom 5. November 2018 ist rechtswidrig, weil der Kläger gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 27, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums zum Ehegattennachzug hat, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Nach § 27 Abs. 1 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG erteilt und verlängert. Das ist beim Ehegattennachzug der Fall, wenn beide Eheleute die ernsthafte Absicht haben, in Deutschland eine auf Dauer angelegte, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägte schützenswerte Lebensgemeinschaft zu führen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2013 - 1 B 25.12 - juris Rn. 4). Eine formal wirksam geschlossene Ehe erfüllt den Tatbestand des § 27 Abs. 1 AufenthG daher nicht, wenn sie dem ausländischen Ehegatten lediglich zu einem ihm ansonsten verwehrten Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verhelfen soll, § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2011 - 1 C 11.10 - juris Rn. 14; Beschluss vom 22. Dezember 2004 - 1 B 111.04 - juris Rn. 3). Der Wille zur Herstellung und Führung einer schutzwürdigen ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet muss bei beiden Ehegatten bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 - 1 C 7/09 - juris Rn. 15; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Januar 2009 - OVG 2 B 11.08 - juris Rn. 20).

Die materielle Beweislast hierfür liegt - auch nach Inkrafttreten des § 27 Abs. 1a AufenthG - bei den Ehegatten (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2011 - 1 C 11.10 - juris Rn. 16 f.). Kann das Gericht daher nach Ausschöpfung der vorhandenen Beweisquellen den bei beiden Ehegatten erforderlichen Willen zur Herstellung einer

ehelichen Lebensgemeinschaft weder positiv noch negativ feststellen (non liquet), geht die Entscheidung aus Beweislastgründen zu Lasten der Klägerin oder des Klägers (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 – 1 C 7/09 – Rn. 17 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. September 2010 - OVG 11 B 27.08 - juris Rn. 14). Dabei ist die entscheidungserhebliche Absicht zur Führung einer ehelichen Gemeinschaft als innere Tatsache nicht direkt feststellbar. Insofern ist das Gericht bei seiner Überzeugungsbildung darauf angewiesen, den vorliegenden bzw. ermittelten äußeren Tatsachen entsprechende Indizwirkung beizumessen. Hierzu gehören etwa die Vorgeschichte des Kennenlernens, die Umstände der Eheschließung und die wechselseitige Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des anderen Ehegatten sowie die gemeinsame Sprachbasis (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. März 2007 - OVG 3 B 9.06 - juris Rn. 26).

Gemessen daran hat der Kläger einen Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung mit seiner Ehefrau, der Beigeladenen zu 2. Der Senat ist nach Würdigung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere nach der Anhörung der Beigeladenen zu 2. in der vor dem Senat durchgeführten mündlichen Verhandlung, gemäß § 108 Abs. 1 VwGO davon überzeugt, dass beide Eheleute den erforderlichen Willen besitzen, eine schutzwürdige eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu führen.

Die ernsthafte Eheführungsabsicht der Beigeladenen zu 2. steht für den Senat außer Frage. Sie hat sich während ihrer Anhörung als Persönlichkeit gezeigt, die sich nicht ohne weiteres in ein bestimmtes Schema einordnen lässt, weil sie auch gewillt ist, unkonventionelle Wege zu gehen. Sie hat während der gesamten Anhörung sichtbar emotional beteiligt, offen und umfassend über ihre bisherige Beziehung mit dem Kläger berichtet und überzeugend klargestellt, dass für sie nur ein weiteres gemeinsames Leben mit dem Kläger im Bundesgebiet in Betracht kommt. Hierbei hatte der Senat zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, dass die Beigeladene zu 2. unzutreffende Angaben macht und dem Kläger lediglich ein besseres Leben in Deutschland ermöglichen möchte, an dem sie nicht teilhaben wird. Der Kläger und sie, eine ehemalige Lehrerin an einer amerikanischen Schule in Deutschland, die auch in den USA gelebt hat, verfügen über eine sehr gute gemeinsame Sprachbasis, die eine ungehinderte Kommunikation und einen vertieften Austausch ermöglicht. Die Beigeladene zu 2. hat nicht nur vermittelt, dass sie sich dem Kläger

emotional eng verbunden fühlt, sondern sie nimmt auch – von Deutschland aus – an dem Leben seiner Familie und Freunde teil, mit denen sie zum Teil telefonischen Kontakt oder Kontakt per E-Mail hat bzw. hatte (Mutter und Schwester des Klägers, Familie seines besten Freundes). Sie konnte anhand der von ihr erstellten Fotoalben Fragen zu Familienangehörigen - u.a. anlässlich der Beerdigung der Mutter des Klägers – beantworten, auch wenn sie zu ihnen keinen unmittelbaren Kontakt gehabt hatte. Ferner unternimmt die Beigeladene zu 2. das ihr Mögliche, um den Kläger auf ein gemeinsames Leben in Deutschland vorzubereiten. So versucht sie z.B., die Deutschkenntnisse des Klägers immer weiter zu verbessern und unterrichtet ihn seit längerer Zeit mit selbst erstellten Unterrichtsmaterialien regelmäßig per Internet, was sie in der mündlichen Verhandlung im Einzelnen authentisch und mit Eifer dargelegt und vorgeführt hat. Dies alles ist mit der Erwartung an ein gemeinsames Leben im Bundesgebiet verbunden.

Gleichermaßen ist der Senat davon überzeugt, dass der Kläger ebenfalls die ernsthafte Absicht verfolgt, mit der Beigeladenen zu 2. eine schutzwürdige eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet zu führen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung etwaiger – vor allem von der Beklagten hervorgehobenen – Besonderheiten, die zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau bestehen. Selbst wenn es für einen aus Nigeria stammenden Mann untypisch und erklärungsbedürftig wäre, eine sehr deutlich ältere, in Westeuropa lebende Frau zu heiraten, verbietet es sich angesichts der Vielfalt der von Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Ausgestaltungsmöglichkeiten der familiären Lebensgemeinschaft, schematische oder allzu enge Mindestvoraussetzungen für das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu formulieren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Mai 2013 - 1 B 25.12 - juris Rn. 4). Es kommt stets auf die individuellen Umstände des jeweiligen Einzelfalles an. Hier sind u.a. die Zweifel der Beklagten und des Verwaltungsgerichts an der Eheführungsabsicht des Klägers, die diese vor allem aus Umständen abgeleitet haben, die das Kennenlernen und den Entschluss zur Eheschließung betreffen, durch die Anhörung der Beigeladenen zu 2. ausgeräumt worden.

Die Beigeladene zu 2. hat ausführlich und glaubhaft geschildert, dass zwischen den Eheleuten eine emotionale Verbundenheit besteht, d.h. dass sie einander nahe stehen und füreinander da sind. Als Beispiel nannte sie - wie schon bei früherer Gelegenheit – vor allem die Fürsorge des Klägers nach ihrem 2015 in Ghana erlittenen

Unfall. Er hat sich bis zu ihrer Rückreise intensiv um sie im Krankenhaus und im Hotel gekümmert, indem er mit Ärzten gesprochen, sie gepflegt und sie mit Essen versorgt hat. Bereits im Verwaltungsverfahren hatte sie angegeben, dass der Kläger sie gewaschen und gewandelt habe. Auf ihre Frage, ob er dies aushalten könne, ohne eine Miene zu verziehen, habe er geantwortet, ein Ehemann mache das für seine Frau. Ferner beschrieb sie gegenseitige Anteilnahme und gegenseitigen Beistand in schwierigen Zeiten wie z.B. nach dem Tod eines engen Familienmitglieds. Der Kläger habe nach dem Tod seiner Mutter, der für ihn schockierend gewesen sei, Trost und Unterstützung bei ihr gesucht und gefunden. Umgekehrt sei der Kläger für sie dagewesen, als ihre Tochter an Krebs erkrankt sei. Er habe sie – auch nach dem Tod der Tochter, der sie sehr getroffen habe - unterstützt und habe ihr beigestanden.

Die Beigeladene zu 2. hat das Verhalten des Klägers auch im Übrigen hinreichend reflektiert und den glaubhaften Eindruck vermittelt, dass es ihm nicht darauf ankomme, durch die Eheschließung ein ihm anderweitig verwehrt Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erlangen. So verneinte sie nach kurzer Überlegung sehr nachdrücklich und glaubhaft die Frage, ob sie jemals das Gefühl gehabt habe, der Kläger könne sie ausnutzen, um nach Deutschland zu gelangen. Anders als andere Männer, die sie aus unlauteren Gründen angeschrieben hätten, habe nicht der Kläger den Kontakt zu ihr gesucht, sondern vielmehr sei sie selbst Initiatorin der Beziehung gewesen. Der Kläger sei rechtschaffen, ehrlich und vertrauenswürdig: so habe er z.B. während ihres unfallbedingten Krankenhausaufenthalts in Ghana Zugriff auf ihr Bargeld von 9.000 Euro und ihre Kreditkarten gehabt, um Medikamente zu kaufen. Es sei nichts abhandengekommen; er habe sich nichts von ihrem Geld genommen. Dass er lediglich aus Berechnung so nett gewesen sei, halte sie für ausgeschlossen.

Für eine von gegenseitigem Interesse geprägte Beziehung der Eheleute spricht zudem, dass die Beigeladene zu 2. – wie bereits oben dargelegt - mit der Familie des Klägers trotz fehlender persönlicher Begegnungen vertraut ist und über sie informiert war und weiterhin ist. Sie hat zudem überzeugend geschildert, dass sie mit der Mutter des Klägers immerhin telefonisch und per E-Mail in Kontakt gestanden und man sich gegenseitig – unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen - Geschenke gemacht habe. Die Mutter sei über die Beziehung zwischen den Eheleuten



im Bilde gewesen und habe diese gebilligt; der verstorbene Mann der Mutter habe Deutschland gekannt, denn er habe in Köln Chemie studiert. Nach alledem kann nicht davon ausgegangen werden, der Kläger habe es darauf angelegt, die Beziehung zu der Beigeladenen zu 2. vor seiner Familie und seinen Freunden zu verheimlichen. Mit dem besten Freund des Klägers unterhält die Beigeladene zu 2. ebenfalls - in der mündlichen Verhandlung erneut beschriebene - Kontakte und hat mit ihm Fotos ausgetauscht.

Schließlich konnte die Beigeladene zu 2. die begrenzte Zahl der persönlichen Begegnungen mit dem Kläger ebenso nachvollziehbar erklären wie das Fehlen persönlicher Treffen mit dessen Familienangehörigen. So hat sie darauf verwiesen, dass ihre beiden Versuche, 2013 und 2015 nach Nigeria zu reisen, gescheitert seien, da sie das hierfür benötigte Visum nicht erhalten habe. Neben den im Berufungsverfahren eingereichten Unterlagen über Flug- und Hotelbuchungen sprechen insbesondere die lebensnahe und detailreiche Schilderung über ihre Erlebnisse für die Richtigkeit ihrer Angaben. So gab sie in Bezug auf den zweiten Plan einer Reise nach Nigeria 2015 u.a. spontan und lebensnah an, sie sei morgens um 4:00 Uhr von G. aus nach Berlin losgefahren, habe dann für die persönliche Vorsprache in der nigerianischen Botschaft in einem Wartesaal gesessen, bis sie aufgerufen worden sei. Der zuständige Bearbeiter habe dann „verweigert“ auf Englisch auf den Aktendeckel geschrieben, ohne einen Grund zu benennen. Vergleichbares gilt in Bezug auf die für 2013 geplante Reise. Dass die Beigeladene zu 2. später wegen gesundheitlicher Einschränkungen – und der Hoffnung auf einen positiven Ausgang des Visumverfahrens – keine Reisen nach Nigeria unternommen hat, entkräftet hier die insbesondere aufgrund der mündlichen Verhandlung gewonnene eindeutige Überzeugung von einer ernsthaften Eheführungsabsicht nicht.

Neben der bereits dargestellten emotionalen Verbundenheit zwischen den Eheleuten spricht für die schutzwürdige Eheführungsabsicht des Klägers schließlich auch der langjährige rege und intensive Kontakt mit seiner Ehefrau per Telefon und über elektronische Kommunikationsmittel, der durch Unterlagen belegt wird, die bis in die Zeit vor der mündlichen Verhandlung reichen. Aus ihnen ergibt sich insbesondere, dass der Kläger und die Beigeladene zu 2. beinahe täglich - oftmals sogar mehrfach am Tag - miteinander telefonieren und sich zudem über Messengerdienste zu verschiedensten, auch alltäglichen Themen auf Englisch austauschen.

Darauf hat die Beigeladene zu 2. auch in der mündlichen Verhandlung hingewiesen und überzeugend geschildert, dass sie und der Kläger sich auf diesem Weg auch zu kontroversen Fragen austauschen, aber ihre Kommunikation von gegenseitigem Wohlwollen und Zugeneigtsein geprägt sei, die ihre Beziehung vertieft und gefestigt habe. Soweit die vorgelegte Kommunikation aus der Sicht der Beklagten oder des Beigeladenen einen „banalen“ Austausch enthält, wird hierdurch die durch gegenseitigen Beistand geprägte Verbundenheit der Eheleute nicht durchgreifend in Frage gestellt.

Ebenso wenig lassen sich nach alledem beachtliche Zweifel an der Eheführungsabsicht des Klägers aus dessen Angaben bei der Ehegattenbefragung am 9. Juli 2015 ableiten. Abgesehen davon, dass die Antworten der Eheleute in der Befragung in einem hohen Maße übereinstimmen und von einer guten Kenntnis des anderen und seiner Lebensumstände zeugen, sind diese jedenfalls für die Überzeugungsbildung des Senats nicht in einer Weise erheblich, dass im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der Wille des Klägers, eine eheliche Lebensgemeinschaft mit der Beigeladenen zu 2. im Bundesgebiet zu führen, noch tragfähig in Frage gestellt wird.

Gleiches gilt in Bezug auf die von dem Verwaltungsgericht erörterten, an den Entschluss zur Eheschließung geknüpften Bedenken. Allein aus der Tatsache, dass der Eheantrag ohne vorherige persönliche Begegnung akzeptiert wurde, lassen sich keine überzeugenden Zweifel an einer jetzt bestehenden Eheführungsabsicht ableiten. Hinzu kommt, dass die Beigeladene zu 2. schon im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die bereits bis Anfang 2014 bestehenden intensiven Kontakte hingewiesen hatte und die Eheschließung zudem auch erst erfolgte, nachdem sich der Kläger und die Beigeladene zu 2. in Ghana persönlich kennengelernt hatten. Unabhängig davon rechtfertigen die ausführlichen und glaubhaften Angaben der Beigeladenen zu 2. gegenüber dem Senat nicht mehr die Annahme, die Umstände der Eheschließung stellten ein durchgreifendes Indiz für eine nicht schutzwürdige eheliche Lebensgemeinschaft dar.

Die übrigen Erteilungsvoraussetzungen für das begehrte Visum liegen ebenfalls vor. Die Beklagte hat insoweit – zu Recht – keine Bedenken geltend gemacht. Der

Kläger genügt insbesondere der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG), denn er hat im Visumverfahren einen bis 31. Mai 2023 gültigen Reisepass vorgelegt.

Schließlich hat der Kläger durch Vorlage eines Zertifikats des Goethe-Instituts Deutschkenntnisse des Niveaus A1 nachgewiesen (§ 28 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 2 Abs. 9 AufenthG). Angesichts des Umstands, dass die Beigeladene zu 2. – wie dargelegt – dem Kläger regelmäßig Sprachunterricht erteilt, ist nicht von einem zwischenzeitlichen Verlust dieser Sprachkenntnisse auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 10, § 711 der Zivilprozessordnung.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg bei der elektronischen Poststelle des Gerichts einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in der bezeichneten elektronischen Form einzureichen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis betreffen, und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 VwGO als Bevollmächtigte zugelassen; sie müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören.

Dr. Riese

Jacob

Kohl